

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(PA/VV) 9/160a

Anlage: -

7. Dezember 2018 - öffentlich

Tagesordnungspunkt 7

Bearbeiterin: Claudia Lang

Landschaftsrahmenplan – Aufstellungsbeschluss

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Regionalverbands Heilbronn-Franken stammt aus dem Jahr 1988 und kann heute nicht mehr als Arbeitsgrundlage herangezogen werden, da die Entwicklungen der vergangenen 30 Jahre in der stark veralteten Datenbasis nicht abgebildet sind. Zudem sind Form, Inhalt, Aufbau und Gliederung nicht zeitgemäß und entsprechen nicht den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben. Neben dem Erhalt wertvoller Landschaftsbereiche werden kaum Ziele und Maßnahmen oder gar Hinweise zur Umsetzung formuliert.

Bereits im Jahr 2007 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplans gefasst. Es wurde damals von einer Erarbeitung durch die Verbandsverwaltung in Zusammenarbeit mit Fachbehörden in einem Zeitraum von zwei Jahren ausgegangen. Seitdem wurden Vorarbeiten zu einigen Themen erstellt und zum Teil ins Gremium eingebracht (Landschaftsbildbewertung). Letztendlich wurden die Arbeiten jedoch aufgrund der Arbeitsauslastung mit anderen Projekten (Teilfortschreibung Wind, Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept, etc.) nicht bis zu einem Ergebnis weitergeführt.

Die Notwendigkeit, den Landschaftsrahmenplan zu aktualisieren ist unbestritten.

Dies ergibt sich zum einen aus dem gesetzlichen Auftrag, der in § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert ist. Demnach hat der Landschaftsrahmenplan als Teil der Landschaftsplanung "die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele ... aufzuzeigen." Nach § 10 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne "für alle Teile des Landes aufzustellen". Das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) legt mit § 11 (2) die Aufstellung und Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne in die Verantwortung der Träger der Regionalplanung und bestimmt in § 10, dass die LRP den landesweiten Biotopverbund weiter auszuformen haben.

Zum anderen gehen immer wieder Anfragen von Kommunen und anderen Vorhabenträgern ein, die den Landschaftsrahmenplan in ihren Planungen berücksichtigen möchten oder Auskünfte zum regionalen Biotopverbund erfragen. Der Bedarf besteht aber nicht zuletzt auch bei der Verbandsverwaltung, da die landesweit vorliegenden Fachdaten und Fachplanungen bei der Beurteilung von Vorhaben aus Sicht der Regionalplanung und bei eigenen Planungen zum Teil zu grobmaßstäblich oder zu detailliert sind und weil für bestimmte Themen (z.B. Klima) keine flächendeckenden Informationen vorliegen.

Die Verbandsverwaltung hat daher im vergangenen Jahr ein Konzept für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans entwickelt. Dies umfasst eine übergeordnete Zielsetzung sowie konkretisierte Anforderungen an Anwendungszweck, Inhalte und Form sowie Möglichkeiten der Umsetzung.

Planungsausschuss empfiehlt mit Beschluss vom 19.10.2018 der Verbandsversammlung, die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans gemäß der dargestellten inhaltlichen Ausrichtung, Zielsetzung und Vorgehensweise einzuleiten.

Der Landschaftsrahmenplan soll demnach einen Beitrag zu einer nachhaltigen Raumentwicklung in Zeiten des Wandels leisten.

Sowohl die wirtschaftliche Situation, die zu weiterem Flächenbedarf im Bereich Wohnen und Gewerbe, zum Ausbau von Verkehrsinfrastruktur und zu Änderungen der Agrarstruktur führt als auch der Klimawandel mit der Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung ziehen Flächenansprüche mit raumordnerischer Relevanz nach sich. Im Hinblick auf diese aktuellen Erfordernisse soll der Landschaftsrahmenplan eine Beurteilungsgrundlage für die Sicherung wichtiger Landschaftsfunktionen und die konfliktminimierende Lenkung von flächenbezogenen Nutzungen durch die Regionalplanung schaffen.

Die Bearbeitung soll modular erfolgen. Das heißt, dass einzelne Themen als zeitlich und finanziell überschaubare Projekte bearbeitet werden. Die Projektleitung und Koordination soll dabei jeweils durch interne Bearbeiter ggf. in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden und - sofern erforderlich - unter Hinzuziehung externer Fachgutachter erfolgen. Somit wird sichergestellt, dass der notwendige Sachverstand in die Fachbeiträge einfließt und auch innerhalb der Verwaltung zu einem Wissensgewinn führt. Zur Reduktion der Kosten wird die Akquise fachspezifischer Fördermittel jeweils geprüft.

Die Vergabe des Landschaftsrahmenplans als Gesamtpaket an ein externes Planungsbüro wäre nicht nur mit sehr hohen Kosten verbunden (nach HOAI ca. 700.000 – 900.000 €), sondern hätte den Nachteil, dass wesentlich weniger interner Erkenntnisgewinn erfolgt. In diesem Kontext hat der Planungsausschuss am 23.04.2018 für die Jahre 2019 bis 2021 eine zusätzliche 50% - Stelle im Bereich Freiraum beschlossen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Bearbeitung werden die Themen Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Biotopverbund, Siedlungsgliederung und Landwirtschaft sein.

Die Anstrengungen zum **Klimaschutz** müssen weiter verstärkt werden, unter anderem durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Für die Einzelfallbeurteilung von Anlagen der Energiegewinnung und –verteilung sind aktuelle Daten zu Natur und Landschaft erforderlich. Ggf. wird auch die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Erneuerbare Energien im Rahmen einer weiteren Teilfortschreibung oder der Gesamtfortschreibung des Regionalplans erforderlich werden.

Die Bedeutung einer Strategie zur **Klimawandelanpassung** hat gerade der vergangene Sommer mit andauernder Hitze und Trockenheit deutlich gezeigt, während in vergangenen Jahren Schäden durch Starkregen und Hochwasser zu verzeichnen waren. Zum Schutz des Einzelnen und des Gemeinwohls vor den Folgen des Klimawandels stehen der Regionalplanung beispielsweise folgende Mittel zur Verfügung: Vorhaltung von Flächen für Hochwassermanagement, Rückgewinnung von Überflutungsflächen, Identifikation von Risikogebieten bei Starkregenereignissen, langfristige Sicherung von Flächen für die Kaltluftentstehung und –ableitung in die Siedlung oder von Flächen zur Grundwasserbildung. Um entsprechende Aussagen ableiten zu können, müssen vor allem die Schutzgüter Wasser und Klima vertieft im regionalen Maßstab behandelt werden.

Nach § 22 NatSchG ist es gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung, den **Biotopverbund** planungsrechtlich zu sichern. Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Flächen müssen dazu geprüft und einer Bewertung und Plausibilisierung unterzogen werden.

Es müssen konkrete und praktikable Verknüpfungsmöglichkeiten für die Flächen gefunden werden, die auch einer naturschutzfachlichen Umsetzung grundsätzlich zugänglich sind. Idealerweise erfolgt die Umsetzung im Rahmen des naturschutzrechtlichen bzw. bauleitplanerischen Ausgleichs und dient somit der Arbeitserleichterung der Kommunen, die damit Vorschläge für die Verortung Maßnahmen erhalten. Durch frühzeitige Planung und Umsetzung im Rahmen eines kommunalen Ökokontos kann sich dann sogar eine Verfahrensbeschleunigung ergeben.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen als multifunktionale Festlegungen neben der **Siedlungsgliederung** weiteren Landschaftsfunktionen. Um diese Funktionen besser differenzieren und verorten zu können, sind ebenfalls aktuelle Daten erforderlich. Hier ist auf Grundlage eines überörtlichen und themenübergreifenden Konzeptes herauszuarbeiten, welche Bereiche für die Siedlungsgliederung, die Vernetzung von Siedlung und Freiraum oder aufgrund anderer Funktionen zu sichern sind. Auf der anderen Seite könnten sich für Kommunen, die bisher durch fachgesetzliche Restriktionen und regionalplanerische Freiraumausweisungen stark in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind, durch die Überprüfung und Rücknahme von Festlegungen in Bereichen geringer Empfindlichkeit auch neue Entwicklungsspielräume ergeben.

Der durch die Globalisierung der Märkte und die EU-Förderpolitik verursachte Strukturwandel in der **Landwirtschaft** wird durch den Klimawandel voraussichtlich weiter verschärft werden. Große Tierhaltungsanlagen, touristische bzw. Freizeit-Nutzungen oder Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken sind mit den derzeitigen regionalplanerischen Ausweisungen schwer steuerbar. Für Entwicklung von kommunalen Konzentrationszonen z.B. für Mastställe könnte der Landschaftsrahmenplan eine Datenbasis darstellen oder sogar entsprechende Vorschläge erarbeiten.

Die Ableitung von flächenbezogenen Planaussagen erfolgt jeweils in der Zusammenschau von übergeordneten Umweltzielen mit den standortspezifischen Gegebenheiten. Dabei kann in der Regel auf vorhandene Daten und Fachplanungen der Behörden, ggf. auch auf den vorhandenen LRP bzw. die Vorarbeiten seit 2007 zurückgegriffen werden. Zum Teil werden ergänzende Erhebungen notwendig werden.

Im Ergebnis soll der Landschaftsrahmenplan ein nachvollziehbares und umsetzungsorientiertes Service-Produkt sein, das sowohl innerhalb der Verbandsverwaltung als auch bei Kommunen und anderen Vorhabenträgern Anwendung findet. Ziel ist, möglichst viele Informationen räumlich verortet, wenn möglich in Form eines einfach und anwendungsspezifisch nutzbaren und erweiterbaren geografischen Informationssystems zur Verfügung zu stellen. Dabei soll auch eine spätere Einbindung ergänzender oder aktualisierter Daten möglich sein. Jedes Fachmodul bedarf außerdem einer allgemeinen, zusammenfassenden Beschreibung, die jedoch möglichst kompakt ausfallen soll.

Die Bearbeitung wird voraussichtlich eine prozessbegleitende Beteiligung durch fachspezifische Arbeitsgruppen erfahren. Die Gremien des Regionalverbands werden regelmäßig über den Fortgang der Planung informiert.

Für das Verfahren der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne gelten die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes zur Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung von Regionalplänen. Die Inhalte sollen soweit erforderlich und geeignet in die Regionalpläne aufgenommen werden. (§11 (2) NatSchG).

Der Landschaftsrahmenplan entwickelt zwar keine eigenständige Rechtskraft, durch die abschließend abgewogene Aufnahme in den Regionalplan können Planaussagen des Landschaftsrahmenplans jedoch als Ziele der Raumordnung rechtverbindlich werden.

Da das aktuelle Konzept für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wesentlich von den Vorstellungen abweicht, die dem Aufstellungsbeschluss von 2007 zugrunde lagen, wird es von Seiten der Verwaltung als notwendig erachtet, einen erneuten Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage von § 12 LplG die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans gemäß der dargestellten inhaltlichen Ausrichtung, Zielsetzung und Vorgehensweise.